

Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
zH Abteilung I/13

Stubenring 1
1012 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900269
E up@wko.at

W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMWA-93.500/0001
-I/13/2007

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Up/07/39/GG
Mag. Günther Grassl

Durchwahl
4268

Datum
14.5.2007

Stellungnahme: Gesetzesentwurf zur Änderung des Kesselgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKÖ nimmt zum Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Die grundsätzliche Position der WKÖ

Die vorgeschlagenen Änderungen gehen aus unserer Sicht grundsätzlich in Ordnung. Wir ersuchen lediglich um Klarstellungen betreffend das Prüfstellenverzeichnis und die behördlichen Vor-Ort-Kontrolltätigkeiten.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen

Zu § 20 Abs 4 Z 5

Der Zusammenhang zwischen dem letzten und dem vorletzten Satz ist schwer verständlich. Es ist ja jener Hersteller oder Betreiber gemeint, der von der Erstprüfstelle vor Ort geprüft oder besucht wird.

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor:

„.....die Durchführung der Tätigkeiten vor Ort. Der Hersteller oder Betreiber, *bei dem eine Erstprüfstelle vor Ort tätig wird*, hat.....“

Zu §§ 20 Abs 4 Z 9, 21 Abs 4 Z 5

Es erscheint uns wichtig, dass auf der Homepage im Verzeichnis der Erstprüfstellen und der Kesselprüfstellen auch die aktuelle Zustelladresse angeführt wird. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

„... auf seiner Homepage ein Verzeichnis der Erstprüfstellen (Kesselprüfstellen) zu veröffentlichen, das *deren aktuelle Zustelladresse*, den Stand der Befugnisse,“

Diese Stellungnahme wird auf elektronischem Weg an den Nationalrat übermittelt.

Freundliche Grüße

Dr. Christoph Leitl
Präsident

Dr. Reinhold Mitterlehner
Generalsekretär-Stv.